

Allgemeine Preise der Strom-Grundversorgung

gültig ab 01.01.2023 (Stand 18.11.2022)

Die Grundversorgung **Nahlogo Strom** bietet die Stadtwerke Lengerich GmbH zu den nachfolgenden Allgemeinen Preisen und den Bedingungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGW)“, inkl. der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Lengerich GmbH an.

1. Allgemeine Tarifpreise

Haushalts- und landwirtschaftlicher Bedarf

NAHLOGO STROM ^{swl} inkl. 19% Umsatzsteuer (brutto)	€/Jahr	ct/kWh
Grundpreis pro Jahr	160,65	–
Arbeitspreis pro verbraucher Kilowattstunde	–	36,39

Zusammensetzung der allgemeinen Preise und der einfließenden Preisbestandteile

NAHLOGO STROM ^{swl} vor 19% Umsatzsteuer (netto)	€/Jahr	ct/kWh
Grundpreis pro Jahr	135,00	–
Arbeitspreis pro verbraucher Kilowattstunde	–	30,58
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
Stromsteuer	–	2,05
Konzessionsabgabe (Wegenutzung an Gemeinden)	–	1,32
Aufschlag nach KWKG	–	0,357
Umlage nach § 19 II StromNEV	–	0,417
Umlage nach § 17f V EnWG	–	0,519
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbraucher Kilowattstunde	–	10,51
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	60,00	–
Messstellenbetrieb	12,68	–
Summe der Steuern, Umlagen, Abgaben und Netzentgelte	72,68	15,245

Vertriebsanteil:

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am Grundpreis pro Jahr	62,32	–
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	–	15,335

Gewerblicher, beruflicher u. sonstiger Bedarf

NAHLOGO GEWERBESTROM ^{swl} inkl. 19% Umsatzsteuer (brutto)	€/Jahr	ct/kWh
Grundpreis pro Jahr	260,61	–
Arbeitspreis pro verbraucher Kilowattstunde	–	36,68

Zusammensetzung der allgemeinen Preise und der einfließenden Preisbestandteile

NAHLOGO GEWERBESTROM ^{swl} vor 19% Umsatzsteuer (netto)	€/Jahr	ct/kWh
Grundpreis pro Jahr	219,00	–
Arbeitspreis pro verbraucher Kilowattstunde	–	30,82
In den Netto-Endpreis fließen ein:		
Stromsteuer	–	2,05
Konzessionsabgabe (Wegenutzung an Gemeinden)	–	1,32
Aufschlag nach KWKG	–	0,357
Umlage nach § 19 II StromNEV	–	0,417
Umlage nach § 17f V EnWG	–	0,591
Als Entgelte des Netzbetreibers fließen ein:		
Netzentgelt pro verbraucher Kilowattstunde	–	10,51
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	60,00	–
Messstellenbetrieb	12,68	–
Summe der Steuern, Umlagen, Abgaben und Netzentgelte	72,68	15,245

Vertriebsanteil:

Rechnerisch ergibt sich damit als Grundversorgeranteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung und Vertrieb einschließlich Marge):

am Grundpreis pro Jahr	146,32	–
am Arbeitspreis pro verbrauchter Kilowattstunde	–	15,575

2. Hinweise und Erläuterungen

2.1 Bedarfsarten

2.1.1 Haushaltsbedarf

Haushaltsbedarf ist der Strombezug für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke. Eine allein wirtschaftende Person gilt als einzelner Haushalt. Falls über eine Anlage des Kunden mehrere Haushalte versorgt werden, wird für jeden weiteren Haushalt der feste Anteil des Leistungsentgeltes für Haushaltsbedarf zusätzlich berechnet. Haushaltsbedarf liegt auch vor, wenn Verbrauchseinrichtungen von mehreren Haushalten gemeinsam zu Haushaltszwecken genutzt werden (zum Beispiel die Beleuchtung von Treppenhäusern).

2.1.2 Landwirtschaftlicher Bedarf

Landwirtschaftlicher Bedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie von Betrieben oder Betriebsteilen, bei denen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen im Sinne des Bewertungsgesetzes die Betriebsgrundlage bilden.

2.1.3 Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf

Gewerblicher, beruflicher und sonstiger Bedarf ist jeglicher Strombezug, der nicht Haushaltsbedarf oder landwirtschaftlicher Bedarf ist.

2.1.4 Mehrere Bedarfsarten

Werden über eine Anlage des Kunden mehrere Bedarfsarten versorgt, wird der gesamte Strombezug nach der überwiegenden Bedarfsart abgerechnet.

2.1.5 Landwirtschaftlicher, beruflicher oder gewerblicher Bedarf über 10.000 kWh pro Jahr

Bei einem Bezug, der beruflichen, landwirtschaftlichen oder gewerblichen Zwecken dient und im Jahr 10.000 kWh übersteigt, ist ein Sondervertrag abzuschließen.

2.2 Zusammensetzung und Berechnung des Stromentgeltes

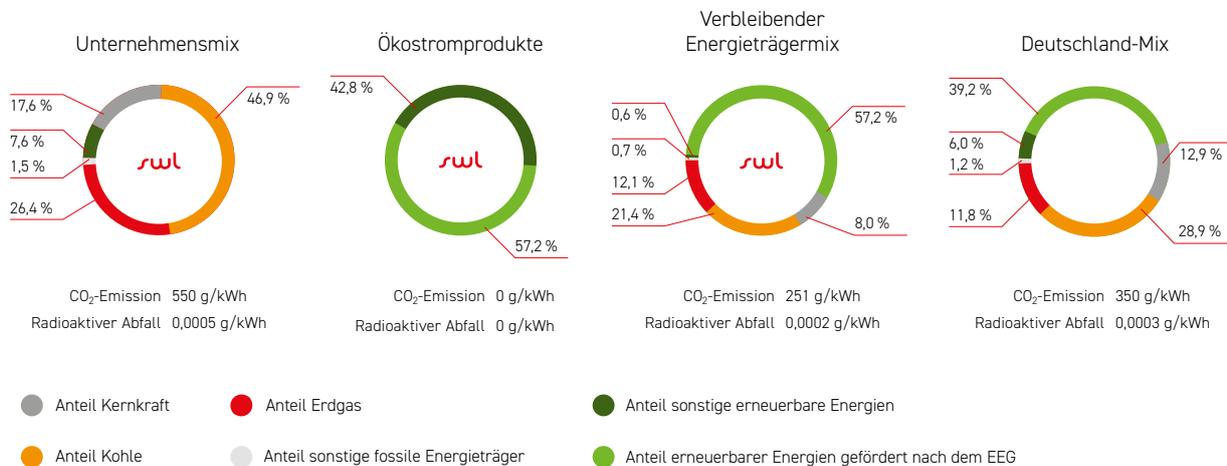
Das Entgelt (netto) setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Als Mengeneinheit für den Arbeitspreis gilt die Kilowattstunde (kWh). Das Arbeitsentgelt ergibt sich aus dem Arbeitspreis (netto) multipliziert mit dem Verbrauch (in kWh). Die Werte sind aus Übersichtlichkeitsgründen zum Teil gerundet. Das Entgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich um die jeweils gültige Umsatzsteuer (derzeit 19 %) zum Rechnungsbetrag.

2.3 Hinweis gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 StromGVV

Die staatlich veranlassten Preisbestandteile sind auf der Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber www.netztransparenz.de veröffentlicht.

2.4 Information über die Stromkennzeichnung 2021 für unsere Kunden gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 geändert 2016

Stadtwerke Lengerich GmbH, An der Mühlenbreite 4, 49525 Lengerich



Weiterführende Informationen erhalten Sie im Internet: www.swl-unser-stadtwerk.de, per Telefon: 05481 8005-22222, per Faxabruf: 05481 8005-23333 oder bei der Beratungsstelle der Stadtwerke Lengerich GmbH – Stand der Information: 1. November 2022
Quelle: Stadtwerke Lengerich GmbH und BDEW

Stadtwerke Lengerich GmbH, An der Mühlenbreite 4, 49525 Lengerich,
T: 05481 8005-22222, F: 05481 8005-23333, info@swl-unser-stadtwerk.de, www.swl-unser-stadtwerk.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Bürgermeister Wilhelm Möhrke, Geschäftsführer: Ralf Becker
Handelsregister: Amtsgericht Steinfurt HRB 6186, USt-Id.-Nr.: DE125502187
Banken: Stadtparkasse Lengerich, IBAN: DE55 4015 4476 0000 0050 09, BIC: WELADED1LEN
Volksbank Münsterland Nord eG, IBAN: DE14 4036 1906 0200 2501 00, BIC: GENODEM11BB